

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Anton Häring KG Werk für Präzisionstechnik

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Anton Häring KG Werk für Präzisionstechnik (nachfolgend „**Häring**“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Häring hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Häring eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen Häring und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die Häring nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung

1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster des Lieferanten sind für Häring kostenfrei. Auf Verlangen von Häring sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Häring schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Häring nicht verbindlich.
3. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens drei Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von Häring schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
4. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu enthalten.
5. Das Schweigen von Häring auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
6. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind oder gibt es technische oder sonstige Verbesserungen im Vergleich zu der ursprünglich vereinbarten Spezifikation, so hat der Lieferant Häring unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Häring wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Häring ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Spezifikation der Produkte. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch die Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Parteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt

innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist Häring berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

7. Häring behält sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von Häring verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Häring nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von Häring unverzüglich an Häring heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle von Häring.
8. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist Häring berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
9. Sofern eine Bemusterung der Produkte vereinbart ist, darf der Lieferant mit der Serienproduktion erst nach vorheriger schriftlicher Freigabe der Muster durch Häring beginnen. Die schriftliche Freigabe durch Häring erfolgt innerhalb angemessener Frist, vorausgesetzt, das Produkt ist freigabefähig. Vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung, muss der Lieferant das Muster Häring so rechtzeitig vorlegen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung und Freigabe der Muster möglich ist, und die Fristen und Termine für die anschließende Lieferung der Serienprodukte sicher eingehalten werden können.

III.

Verpackung, Versand und Transport, Anlieferung und Eigentumserwerb

1. Der Lieferant hat die Vorgaben von Häring für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant hat die Verpackung insbesondere mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den

Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen.

2. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
3. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte zusätzlich die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
4. Der Versand der Produkte ist Häring unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Art und Höhe angemessene Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen von Häring unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
6. Anlieferungen können nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 7:00 bis 11:45 Uhr und von 13:00 bis 16:45 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt Häring von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
7. Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von Häring über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Zugang der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von Häring angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.

2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er Häring unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist Häring berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Häring muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von Häring bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von Häring wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von Häring statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Häring zulässig. Häring ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrühung ist geringfügig oder der Lieferant hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

V. Grenzüberschreitende Lieferungen, Präferenzursprungsregeln

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant gegenüber den zuständigen Behörden auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus dem Land, aus dem die Produkte in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, und die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile der Produkte nicht nationalen oder internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, insbesondere nicht solcher nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Sollte ein Produkt oder Teile eines Produkts einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export zu beschaffen.

3. Der Lieferant gewährleistet Häring, dass die Produkte die Präferenzursprungsregeln der Europäischen Gemeinschaft einhalten. Häring erhält vom Lieferanten für die Produkte vor der ersten Lieferung eine jeweils gültige Langzeitlieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EG-Verordnung. Der Lieferant hat Häring unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, wenn die Angaben in der Lieferantenerklärung für die Produkte nicht mehr zutreffen.

VI. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der von Häring angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch Häring schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte. Die Kosten für etwaige Rücksendungen von Leergut und Verpackungsmaterial gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.
2. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
3. Häring erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
4. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen

netto. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist Häring berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn Häring auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.

VII. Gefahrübergang

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an Häring.
2. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von Häring verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf Häring über. Dies gilt auch dann, wenn Häring bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

VIII. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
2. Häring hat dem Lieferanten offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei

Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat Häring eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann Häring nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.

3. Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von Häring ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist Häring berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, es sei denn der Lieferant hat die Mängel nicht zu vertreten.
4. Bei Mängeln der Produkte ist Häring unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von Häring angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Häring gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Häring die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder Häring unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist Häring insbesondere unzumutbar, wenn Häring die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von Häring aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist Häring berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne

erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern Häring den Lieferanten hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche von Häring bleiben unberührt.

5. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch Häring dar.
6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von Häring beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Produkte. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat.
7. Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, Häring nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren fünfzehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.
8. Die gesetzlichen Bestimmungen, wenn am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf stattfindet, bleiben unberührt.
9. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

IX. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Häring von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Häring bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant Häring insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Häring durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Häring den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat Häring bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Häring angeordneten Maßnahmen zu treffen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an Häring ab. Häring nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Häring zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Häring bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat Häring auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist Häring berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

X. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Produkte nach Zeichnungen, Entwürfen oder Modellen von Häring hergestellt hat oder soweit die Produkte sonst von Häring entwickelt wurden.
2. Sofern Häring oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, Häring von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Häring im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist Häring berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

XI. Höhere Gewalt

1. Sofern Häring durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird Häring für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Häring die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Häring nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Häring kann die Annahme der Produkte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Produkte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Häring im Annahmeverzug befindet.
2. Häring ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Häring an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird Häring nach Ablauf der Frist erklären, ob Häring von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

XII. Haftung von Häring

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Häring unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Häring ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Häring nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Häring auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von Häring ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Häring.

XIII.

Überlassung von Gegenständen und Materialbeistellung

1. Für die Überlassung von Gegenständen gelten die nachstehenden Regelungen:

- a) Häring behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum, an Entwürfen, Proben, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten von Häring zur Herstellung der bestellten Produkte oder aus sonstigen Gründen überlassen werden; entsprechendes gilt für Werkzeuge, die der Lieferant zur Herstellung der bestellten Produkte eigens hergestellt hat (nachfolgend gemeinsam „**Gegenstände**“ genannt). Häring erlangt mit der Fertigstellung das Eigentum an den vom Lieferanten für Häring hergestellten Gegenständen. Für die Herstellung der bestellten Produkte überlässt Häring die Gegenstände dem Lieferanten.
- b) Der Lieferant darf die überlassenen Gegenstände Dritten nicht zugänglich machen. Der Lieferant ist insbesondere nicht zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen berechtigt.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er Häring unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Für die Materialbeistellung gilt die nachstehende Regelung:

Stellt Häring dem Lieferanten Beistellware zur Verfügung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware von Häring auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr abzuholen.

3. Die nachstehenden Regelungen gelten sowohl für die Überlassung von Gegenständen als auch für die Materialbeistellung:

- a) Der Lieferant ist nicht berechtigt, die überlassenen Gegenstände oder die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Häring gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant Häring unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Häring zu informieren und an den Maßnahmen von Häring zum Schutz der Gegenstände mitzuwirken. Soweit

der Dritte nicht in der Lage ist, Häring die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von Häring zu erstatten, ist der Lieferant Häring zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

- b) Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände und Beistellware pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände und die Beistellware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt Häring schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Häring nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Häring zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Häring bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat Häring auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Satz 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist Häring berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- c) Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der überlassenen Gegenstände oder der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für Häring vorgenommen. Das Eigentum von Häring an diesen Gegenständen und der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die überlassenen Gegenstände oder die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Häring das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Gegenstände oder der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Gegenstände oder die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass Häring sein Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für Häring. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Gegenstände und die Beistellware.
- d) Der Lieferant erstellt auf Verlangen von Häring Inventurlisten über die sich beim Lieferanten befindlichen überlassenen Gegenstände und Beistellware.

- e) Der Lieferant darf die überlassenen Gegenstände und die Beistellware ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben von Häring zu verwenden.
- f) Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von Häring oder unter Benutzung der von Häring überlassenen Gegenstände oder unter Benutzung der Beistellware herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Häring selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die Häring berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des Werts der betreffenden Produkte zuzüglich 10 % des Netto-Werts an Häring zu bezahlen, es sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von Häring bleiben unberührt.
- g) Der Lieferant ist Häring zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den Häring infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der überlassenen Gegenstände oder der Beistellware erleidet, es sei denn der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der überlassenen Gegenstände oder der Beistellware nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt Häring vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
- h) Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände und die Beistellware bei Vertragsbeendigung unverzüglich an Häring herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Gegenstände oder der Beistellware nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zu Häring erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist Häring zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der überlassenen Gegenstände oder der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

XIV. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen

Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

XV. Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Häring berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind Häring nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu Häring gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Häring ist der Sitz von Häring. Häring ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
6. Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Lieferanten ist die von Häring angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von Häring der Sitz von Häring, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
7. Die Vertragssprache ist deutsch.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck

dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.